

Infoblatt „Haftpflicht für Gabelstapler & selbstfahrende Arbeitsmaschinen“

(Hinweis: dieses Infoblatt ersetzt keine individuelle Beratung und dient lediglich der ersten Orientierung)

Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen richtig zu versichern, ist nicht immer ganz einfach. In einigen Fällen besteht Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung, in anderen Fällen muß eine separate Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Für die Frage, welche Versicherung den richtigen Versicherungsschutz bietet, sind mehrere Faktoren maßgeblich:

- Art der befahrenen Verkehrsfläche
- Fahrzeugart
- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

Von entscheidender Bedeutung ist dabei zunächst, in welche Kategorie die von dem Gabelstapler oder der Arbeitsmaschine befahrene Verkehrsfläche fällt.

Die tatsächliche Nutzung durch betriebsinterne bzw. -externe Personen oder Fahrzeuge bestimmt, ob eine Verkehrsfläche als "nicht öffentlich", "beschränkt öffentlich" oder "öffentlich" zu bezeichnen ist.

Meist handelt es sich in Firmen um eine mindestens „beschränkt öffentliche“ Verkehrsfläche, da häufig zumindest die Anwesenheit von Lieferanten oder Kunden auf einem Betriebsgelände geduldet bzw. gewünscht ist.

Lediglich "hermetisch" abgeschottete Gelände werden der Kategorie "nicht öffentlich" zugerechnet. Hierbei muß durch geeignete Absperrungen sicher gestellt sein, dass zu keiner Zeit betriebsfremde Personen oder Fahrzeuge auf das Gelände gelangen können.

Bei der Versicherungspflicht von Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gibt es wesentliche Unterschiede:

- Halter von Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h sind nach dem Pflichtversicherungsgesetz zu dem Abschluß einer Kfz-Haftpflicht verpflichtet
- dagegen sind Halter von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h von der Versicherungspflicht ausgenommen

Für den Ausnahmefall, dass Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen ausschließlich auf "nicht öffentlichen" Verkehrsflächen eingesetzt werden, ist unabhängig von der Geschwindigkeit eine Mitversicherung über die Betriebshaftpflicht möglich.

	Hub- / Gabelstapler *			selbstfahrende Arbeitsmaschinen **	
	bis 6 km/h	6 - 20 km/h	über 20 km/h	bis 20 km/h	über 20 km/h
öffentlich	Betriebshaftpflicht	AKB-Zusatzdeckung	Kfz-Haftpflicht	Betriebshaftpflicht	Kfz-Haftpflicht
beschränkt öffentlich					
nicht öffentlich		Betriebshaftpflicht			Betriebshaftpflicht

* Hub- / Gabelstapler sind Fahrzeuge, die nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschinen anerkannt sind und seit Ende 2003 vom Zulassungsverfahren ausgenommen sind.

** selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die bauartbedingt zur Leistung von Arbeit bestimmt und von der Zulassungspflicht ausgenommen sind.

Es gibt verschiedene Gründe bei der Auswahl des Versicherungsschutzes für selbstfahrende Arbeitsmaschinen sorgfältig vorzugehen.

Gegenüber der KFZ Versicherung für andere Kraftfahrzeuge sollten, insbesondere bei Arbeitsmaschinen, verschiedene Besonderheiten berücksichtigt werden. Je nach Einsatz und Betriebsart des Unternehmens können folgende Vereinbarungen notwendig werden:

Arbeitsrisiko: Diese Vereinbarung deckt Schäden, die z.B. auf der Baustelle bei dem Gebrauch der Maschine entstehen können.

Leitungsschäden: Soweit die Gefahr der Schadenverursachung an Leitungen besteht, sollten diese Position in den Vertrag aufgenommen werden. Parallel ist zu prüfen, ob über die Betriebshaftpflicht-Versicherung Deckung gegeben ist.

Be- und Entladeschäden: Schäden die am fremden Fahrzeug bei Ladearbeiten entstehen, können hierüber abgedeckt werden

Welche Versicherungen können darüber hinaus für Gabelstapler und Arbeitsmaschinen noch sinnvoll sein:

- Maschinenbruch & Maschinenertragsausfall
- Rechtsschutz für sonstige Kfz
- Gewässerschadenhaftpflicht für die Tankstelle/den Dieseltank des Staplers

Ein wichtiger Hinweis noch, sofern Sie einen Stapler oder eine Arbeitsmaschine mit Elektroantrieb verwenden: bitte achten Sie im Bereich der Batterie-Ladestation auf Reinheit, Ordnung und genügend Abstand zu brennbaren Materialien. Es kann gar nicht oft genug betont werden, dass die Ladestation ein neuralgischer Bereich im Unternehmen ist und schon viele Brände hier Ihren Ursprung genommen haben, die leicht zu verhindern gewesen wären.

Bitte sprechen Sie uns bei weiteren Fragen oder zur Risikoanalyse an, wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

VersU GmbH

Versicherungsmakler &
Unternehmensberatung